

s t a d t m u u r

Statuten „Verein stadtmuur“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein stadtmuur“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Vereinszweck

Der Verein führt einen oder mehrere Gastro- und Cateringbetriebe mit dem Ziel der Arbeitsintegration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Arbeitsintegration in der stadtmuur soll den Teilnehmenden helfen, sich wieder an einen geregelten Tagesablauf und an Verpflichtungen zu gewöhnen, Selbstvertrauen zu erwerben, Verlässlichkeit einzuüben sowie die Freude an der Übernahme von Verantwortung vermitteln.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, sowie Personen des öffentlichen Rechtes erwerben, welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag (Jugendliche 20.- / Erwachsenen 50.- / Kollektivmitglieder 300.-). Eine weitere Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Abweisung einer Anmeldung zur Mitgliedschaft, sowie der Ausschluss eines Mitglieds können ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme und gegen den Ausschluss kann Einsprache an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b. Wahl der aus zwei Personen bestehenden Kontrollstelle.
- c. Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung.
- d. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind.
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- g. Statutenänderungen

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und müssen vorgängig traktandiert werden.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten der Mitgliederversammlung überbunden sind. Seine finanziellen Kompetenzen liegen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

7. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft jährlich zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2007. Die Änderungen wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2011 angenommen und treten sofort nach der Annahme in Kraft.

Winterthur, den 18. Mai 2011

Der Präsident:



lic. iur. Peter Kyburz